



FICHEN FRITZ

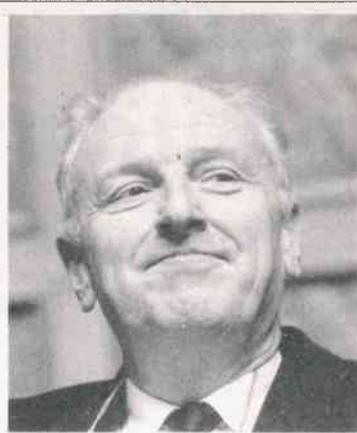


Bild: Ruti

Karriere eines Staatsschützers

Ausgerechnet 1996, wenn aller Voraussicht nach das neue Staatsschutzgesetz und die Initiative zur Abschaffung der Politischen Polizei zur Diskussion und Abstimmung kommen, wird Jean-François Leuba «höchster» Schweizer sein als Präsident des Nationalrates. Nicht genug, dass unter seiner Ägide als Polizeidirektor im Kanton Waadt über Jahre hinweg Zehntausende von Personen überwacht und fichiert worden sind. Im Juni 1992 versuchte er mit allen Mitteln, die Einsicht in die BUPO-Akten zu verhindern. Nur ganz knapp misslang ihm dieser Dossier-Putsch. Und Leuba war es, der – als Vorsitzender der «Expertengruppe Grenzpolizeiliche Personenkontrolle» EGPK – den Weg der offiziellen Schweiz hin zum Polizei-Europa vorspurte.

Une procédure pénale politique et fouineuse

A la mi-septembre 1994, Madame Carla Del Ponte, Procureur général de la Confédération, a mis en détention préventive quatre personnes accusées d'être les complices du fameux terroriste Carlos.

On notera qu'une accusée a été libérée après environ un mois de détention et la dernière le 13 décembre seulement. Si l'on considère la gravité extrême de l'incrimination (l'assassinat!), ces libérations en disent long sur le peu de charges existantes dans le dossier de Madame Del Ponte.

Cette affaire illustre, une fois de plus, les pouvoirs discrétionnaires du Procureur gé-

néral de la Confédération, en matière de procédure pénale. Plus particulièrement, les garanties élémentaires de la défense ne sont pas respectées par la procédure.

Ainsi, le détenu genevois a-t-il demandé immédiatement, dès son arrestation, à pouvoir rencontrer un avocat précis qu'il connaissait. Or, cet avocat n'a été avisé que trois jours plus tard de sa désignation par le détenu. Le Ministère public fédéral a donc délibérément voulu priver d'avocat la personne arrêtée pendant 3 jours.

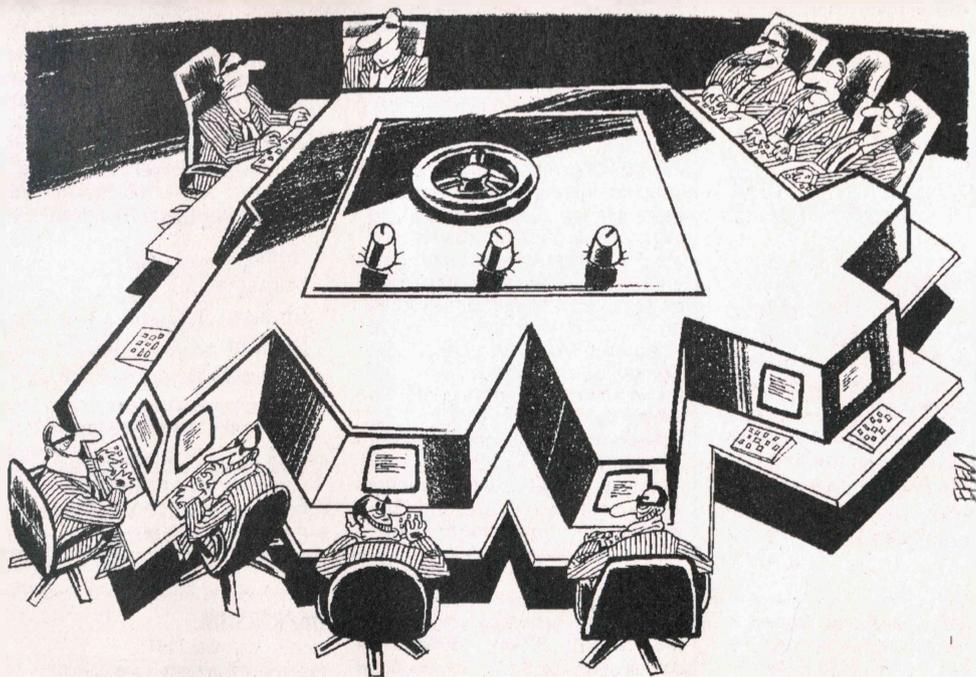
Les inculpations portent sur des faits imprécis et ne sont vraisemblablement pas conformes à la Convention européenne des Droits de l'Homme.

Malgré des demandes répétées des avocats, ces derniers n'ont pas accès au dossier pénal. Après plus de deux mois, seule une partie des pièces du dossier leur ont été délivrées. Pendant les trois premières semaines, toutes les visites d'avocats à leurs clients ont eu lieu en présence de Madame Del Ponte (!) ou d'un fonctionnaire du Ministère public.

Les détenus ont été maintenus dans un isolement complet jusqu'à fin octobre 1994. Le recours contre un refus de mise en liberté est d'une lenteur extrême, manifestement incompatible avec la Convention européenne des Droits de l'Homme. Ainsi, le détenu genevois a-t-il fait une demande en liberté le 27 septembre et la réponse définitivement négative du Tribunal fédéral n'est-elle intervenue que le 31 octobre 1994. Le plus scandaleux, dans cette procédure, est qu'il s'agit d'une véritable garde à vue policière, qui peut durer de manière indéterminée, car la loi ne prévoit aucune limitation dans le temps de cette garde à vue. Cette procédure, qui remonte à l'année 1934, constitue une survivance du développement à outrance d'une police politique dans notre pays.

Le fichage des citoyens et les pouvoirs extraordinaires du Procureur général de la Confédération en matière pénale sont les enfants d'un seul et même lit fabriqué dans les années 1930. Soixante ans plus tard, il est temps de mettre fin à une législation arriérée et arbitraire.

Nils de Dardel,
avocat et conseil national, Genève



KALTE KRIEGER

Carla Del Ponto, das EMD und der Hofer-club können es nicht lassen...

Seite 3

KALTE FÜSSE

Parlament höhlt das Datenschutzgesetz bei Computer-Karteien aus

Seite 4

KALT ERWISCHT

Drüben wie hüben: Das «Al Capone»-Syndrom und sein politischer Nutzen

Seite 6

Der Gong zur dritten Runde

Fichen-Fritz berichtete im Juni 1994 darüber: Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantons Baselland will die neuen Staatsschutzakten regelmässig überprüfen. Dies ganz im Sinne der kantonalen Gesetzgebung. Bundesrat Koller intervenierte aber mit einem harschen Brief: Es gehe nicht an, dass kantonale ParlamentarierInnen Einblick in Schnüffelakten des Bundes hätten. Worauf die GPK mit einer Motion die Kantonsregierung aufforderte, so lange keine Staatsschutzaufträge vom Bund anzunehmen bis die Kontrolle nicht geregelt sei. Ende Juni trafen sich GPK-Mitglieder mit der Spitze von BUPO und EJPD. Einigen konnte man sich an diesem Treffen überhaupt nicht.

Die GPK weiss, weshalb sie an ihrer Kontrollaufgabe festhalten will: Nach dem Auffliegen des Fichenskandals beging der für die Fichierung verantwortliche Kantonspolitiker Peter Gasser Selbstmord, nachdem er mehrere hundert Fichen und Akten vernichtet hatte. Eine Kontrolle der Staatsschutzaktivität, so die GPK, entlastet also in erster Linie die verantwortlichen Beamten. Ein entsprechendes Schreiben der GPK ist nun Ende November beim EJPD eingetroffen. Darin halten die Basellandschäftler nochmals klipp und klar fest, was alles zu einer Kontrollfunktion, die diesen Namen auch verdient, gehören müsste:

1.) Namentlich die Subkommission sowie die Präsidentin oder der Präsident sollen zur Einsichtnahme in folgende Unterlagen berechtigt sein: In die Auftragsformulare der BUPO an den Kanton, in die beim Spezialdienst der KAPO BL geführte Übersichtsliste über eingegangene und erledigte Aufträge der BUPO sowie in die Namenskartei über diejenigen Personen und Organisationen, die im Auftrag der BUPO überwacht worden sind. Ebenso will die GPK Einsicht in die bisher als streng vertraulich klassifizierte «Beobachtungsliste» (die sog. Positivliste).

2.) Weil die Kantonsregierung der GPK verschiedene Informationen über die Staatsschutzaktivität nicht herausrücken darf oder will, verlangt die GPK vom Bund, also vom EJPD, einen jährlichen Bericht, der u.a. folgende Fragen zu beantworten hat: Hält sich die BUPO bei ihrer Auftragserteilung an den Kanton Baselland an die Beschlüsse des Regierungsrats vom 29.9.92, bzw. verzichtet die BUPO – in Respektierung dieses Regierungsratsbeschlusses – auf die Entgegennahme von regelmässigen (automatischen) Meldungen durch den Kanton? Wieviele Aufträge wurden im Berichtszeitraum erteilt und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Staatsschutzaufgaben (Terrorismus, Extremismus, Nachrichtendienst, Organisiertes Verbrechen)?

3.) Von äusserster Brisanz dürften u.a. folgende Fragestellungen an das

EJPD sein, gerade auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Baseltbieter Regierung sich dazu ausschweigen will oder muss:

Wie viele Staatsschutzaufträge wurden vom Spezialdienst des Kantons selbst erteilt (also nicht vom Bund «befohlen»), wann wurde der Kanton um eine Bewertung der «inneren Lage» ersucht, werden bei den kantonalen Staatsschützern Kopien von Berichten für die BUPO aufbewahrt und wenn ja, sind diese getrennt von übrigen Polizeidaten gelagert?

4.) Damit aber nicht genug. Die GPK beansprucht für sich weiter das Recht, periodisch 2-4 erledigte Staatsschutzaufträge stichprobenhaft untersuchen zu können und die an die BUPO weitergeleiteten Berichte einzusehen. Zusätzlich will die GPK in konkreten Einzelfällen und auf speziell begründetes Gesuch hin, im selben Umfang Einsicht in die Staatsschutzakten nehmen können. Auf die Antwort aus dem EJPD – sie sollte voraussichtlich noch dieses Jahr kommen – kann man wahrlich sehr gespannt sein.

Jetzt auf Video: Gasser & «Gasser»



Gasser & «Gasser» handelt von zwei Polizisten. Peter Gasser ist Baseltbieter Staatsschutzbeamter. Was er tut, weiss niemand. Aber als sich der Skandal um die 900'000 Fichen immer mehr zuspitzt, nimmt er sich das Leben. Henry Gasser heisst in Wirklichkeit ganz anders. Er soll als Polizeispitzel die linke Zürcher Szene durchleuchten. Beide Geschichten sind ein Produkt der Fichenaffäre, beide illustrieren «die Nützlichkeit von Feindbildern», die eine auf tragische, die andere auf groteske Weise.

Dass der Film – Stichwort parlamentarische Kontrolle der Staatsschutzbehörden – nichts an Aktualität eingebüsst hat, beweisen der entstandene Streit

um die Aktenkontrolle zwischen Baselland und dem EJPD (s. oben) oder die überall stattfindende, drastische Einschränkung des Akten-Einsichtsrechts. **Gasser & «Gasser» auf Video** für Fr. 43.– (inklusive Versandkosten) jetzt bestellen:

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Unterschrift

Deutsche Version

Französische Version

Bestelltolon einsenden an:
LOOK NOW!, Filmverleih,
Postfach 3172, 8031 Zürich,
Fax 01-272 39 36

Mitgliederbeitrag 1995 noch ohne Mwst!

Also immer noch nur Fr. 20.–, aber für unser Komitee überlebenswichtig. Die zahlreich eingegangenen Spenden auf unseren Aufruf vom August machten es möglich, dass Sie hier wieder eine Ausgabe des Fichen-Fritz lesen können! Im März 1995 ist es dann soweit: Unser fünfjähriges Bestehen möchten wir u.a. mit einer Spezialnummer des Fichen-Fritz dokumentieren. Wenn uns jetzt alle Empfängerinnen und Empfänger des Fichen-Fritz den Mitgliederbeitrag für 1995 – evtl. aufgerundet mit einer kleinen Spende? – überweisen, können wir guten Mutes die Vorbereitungsarbeiten angehen. Im voraus ganz herzlichen Dank und unsere besten Wünsche zum neuen Jahr.

Mitgliederorganisationen des Komitees «Schluss mit dem Schnüffelstaat»

(in alphabetischer Reihenfolge): Aktion Finanzplatz Schweiz-Dritte Welt; Alternative Socialisterte (Nyon); Anti-Apartheid-Bewegung AAB; Arbeitsgemeinschaft Rüstungskontrolle und Waffenausfuhr ARW; Beratungsstellen für Militärveteranäre; CEDRI; Centrale Sanitaire Suisse CSS; Christlicher Friedensdienst CFD; Combat Socialiste Jura; Contratom Genf; Demokratische JuristInnen Schweiz DJJ; Ecologie et Solidarité Fribourg; Erklärung von Bern EvB; Federazione Colonie Libere Italiane FCLIS; forum langenthal; Forum für praxisbezogene Friedensforschung Basel; Frauen für den Frieden Schweiz; Gesamtschweizerische Konferenz für die Stilllegung der AKW GK; Gewaltfreie Aktion

Kaiserstuhl GAK; Gewerkschaft Bau und Industrie GBI; Grüne Partei der Schweiz GPS; Grüne und Bunte Solothurn GuBS; Grünes Baselland; Grünes Bündnis Bern; Gruppe Olten; Gruppe Schweiz ohne Arme GSoA; Homosexuelle Arbeitsgruppe Bern und Zürich HAB & HAZ; IG Rote Fabrik Zürich; JungsozialistInnen Schweiz JUSO; Komitee gegen die Aushöhlung des Asylrechts; Landesring der Unabhängigen LdU; Ligue Suisse des Droits de l'Homme; Mouvement Anti Apartheid MAAS; MOZ Zürich; Netzwerk für Selbstverwaltung; NOGERETE; Partei der Arbeit Schweiz PdAS; Parti Chrétien Socialiste Fribourg PCS; Partito Socialista; PRODUGA KünstlerInnengruppe; Rassemblement Jurassien; Schweiz. Arbeiterhilfswerk SAH; Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV; Schweiz. Energie-Stiftung

SES; Schweiz. Friedensbewegung; Schweiz. Friedensrat SFR; Schweiz. JournalistInnen-Union SJU; SGA-Zug; Soldatenkomitee; Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS; (sowie die Kantonalparteien SP Aargau, Luzern, Schwyz, Uri, Wasseramt); Sozialistische ArbeiterInnen Partei SAP; StudentInnenenschaft Uni Basel; SUB-Vorstand Uni Bern; Syndikat Schweiz. Medienschaffender SSM; terre des hommes schweiz, Deutschschweizer Sektion; Verband Schweiz. FilmgestalterInnen; Verband Schweiz. Postbeamter; Verein Feministische Wissenschaft Schweiz; Verein Schweiz. Hanf-Freunde; Verein TAS; VPOD Kanton Solothurn; VPOD Schweiz; VSU Uni Zürich; Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Jugendprobleme ZAGJP; AL Züri 1990.

IMPRESSUM:

Nr. 19, Dezember 1994
Erscheint mindestens vierteljährlich
Telefon: 031/312 40 30 (Mo, Mi, Do)

Herausgeber/Redaktion:
Komitee «Schluss mit dem Schnüffelstaat»,
Postfach 6948, 3001 Bern
Mitarbeiter dieser Nummer: Heiner Busch,
Nils de Dardel, Jürg Frischknecht, Fred
Hänni, Roger Hiltbrunner, Paul Rechsteiner,
Catherine Weber
Sekretariat: Catherine Weber
Postcheck: PC 30-4469-3
Satz: Alternative, 6460 Altdorf
Druck: S&Z Print, Brig
Auflage: 8'000

Bedenkliche gesetzgeberische Weichenstellungen im EMD

Militärvorlagen interessieren Parlament und Öffentlichkeit nur noch mässig. Das EMD profitiert von der ungewohnten Stille, um einige Dinge zu regeln, die sonst nicht ohne grösseres Aufsehen hätten Gesetz werden können.

So zum Beispiel den schon lange umstrittenen Ordnungsdienst bei schwerwiegenden Störungen der inneren Sicherheit durch «Unruhen»; er gilt als besondere Form des Aktivdienstes (historisch bei Demonstrationen und Streiks) sowie der sogenannte Assistenzdienst zur Unterstützung ziviler Behörden.

Armee anstatt politische Problemlösung

Neu soll es möglich werden, Soldaten vermehrt für umstrittene Polizeiaufgaben, wie zur Entlastung des

Grenzwachtkorps bei «ausserordentlichen Lagen im Migrationsbereich» einzusetzen. War letzteres ursprünglich eine Forderung von rechts aussen, so illustriert der mögliche Einsatz von Armeeangehörigen in der Drogenszene Zürich bzw. zur Aussenbewachung des Gefängnisprovisoriums im Zürcher Waidspital, was mit dem Assistenzdienst bei umstrittenen Polizeiaufgaben gemeint sein kann.

Gemäss Brief des Bundesrates an die Zürcher Drogendelegation vom 3. Oktober 1994 geht es nicht nur um den Einsatz von Hilfsmitteln wie Flutlicht, Stahldrahtwalzen und Schutzhunde sondern auch um die Regelung des Schusswaffengebrauchs bei «effektiven oder vermeintlichen Eindring- bzw. Ausbruchversuchen». Das Parlament

hat mit dem Assistenzdienst für umstrittene Polizeiaufgaben eine gefährliche Schleuse geöffnet, die innenpolitisch womöglich noch belastender wird als der Ordnungsdienst. Die Armee ist keine Ersatzpolizei in umstrittenen Bereichen, wo die gesellschaftlichen und politischen Problemlösungen versagt haben.

Auch das EMD will weiterschnüffeln

Ins Bild passt, dass inzwischen auch die Forderungen der PUK-EMD vergessen und verdrängt worden sind. Hatte sie noch verbindlich verlangt, dass die Abteilung Abwehr (also der innenpolitisch ausgerichtete Teil des militärischen Geheimdienstes) grundsätzlich keine Erhebungen mehr im Inland und insbesondere keine mehr über die Gesinnung von

Armeeangehörigen und über armeekritische Aktivitäten von Zivilpersonen durchführen dürfe, sind solche jetzt auch in Friedenszeiten bereits dann wieder möglich, wenn ein blosser Assistenzdienst stattfindet. Zu dieser bedenklichen Entwicklung war leider weder seitens der Sicherheitsdelegation der Geschäftsprüfungskommission noch seitens der beratenden Staatsschutzkommission etwas zu vernehmen. Zu dieser ist ohnehin zu fragen, wie sie ihre Existenz überhaupt rechtfertigt, nachdem sie – etwa im Gegensatz zum Datenschutzbeauftragten Odilo Guntern oder zum Dossierdelegierten René Bacher – zur gravierenden Einschränkung der Bürgerrechte bei staatschutzrelevanten Dateien bis heute nie etwas zu sagen hatte.

Die Terrorismus-Hysterie der Carla del Ponte

Im September 1994 liess die Bundesanwältin vier AktivistInnen aus Genf und dem Tessin verhaften. Die ihnen zur Last gelegte «Komplicität» zum in Frankreich verhafteten «Superterroristen» Carlos und ihre angebliche Beteiligung an Attentaten stützt sich u.a. auf Stasi-Akten und auf mehr als nur dubiose Unterlagen des ungarischen Geheimdienstes. Bis heute ist die Bundesanwaltschaft nicht in der Lage, diese schweren Anschuldigungen zu beweisen. Am 13. Dezember wurde die letzte der vier Inhaftierten freigelassen.

Einer der vier ist Giorgio Bellini – kein Unbekannter, vor allem nicht beim Schweizer Staatsschutz. Er gehörte zu der Gruppe, denen der damalige Fichenverwalter Walter Gut zuerst die Einsicht total verweigern wollte. Nur dank öffentlichem Druck erhielt letztendlich auch Bellini seine zige Seiten Fichen in Kopie zugesandt. Daraus wird ersichtlich, dass er seit 1966 von der Politischen Polizei überwacht und registriert worden ist. Notabene also auch während der Zeit, für die ihm die Bundesanwaltschaft jetzt terroristische Aktivitäten vorwirft.

Die Bundesanwaltschaft hat geblüfft

Auf die Frage, ob diese Verhaftungsaktion politisch motiviert sei, gibt Bellini in einem Interview mit der «SonntagsZeitung» vom 4.12.94 eine erste Einschätzung: «Ich bin bekanntlich seit vielen Jahren politisch und sozial engagiert und in gewissen Kreisen entsprechend unbeliebt. Dass man den Bellini verdächtigt, wenn irgendwo irgendwer eine verbotene politische Aktion durch-

führt, scheint Routine zu sein. Wenn die Untersuchungen dann nichts ergeben, ist das natürlich ein Frust für die Behörden.

In diesem Fall begannen die Ermittlungen lange vor meiner Verhaftung. Und ich bin überzeugt, dass Carla del Ponte schon bei meiner Festnahme wusste, dass ihre sogenannten 'Beweise' niemals für einen Prozess ausreichen würden. Die mehrwöchige Haft und die öffentliche Vorverurteilung könnten so gesehen tatsächlich eine politische Revanche sein. – Wenn mir von der Bundesanwaltschaft in aller Öffentlichkeit unterstellt wird, ich sei an Gewalttaten

beteiligt gewesen, und dass es dafür Beweise gebe, dann muss ich doch davon ausgehen, dass mir Frau del Ponte Unterlagen vorenthält. Denn in den mir zugänglich gemachten Akten ist von Beteiligung an Gewalttaten keine Rede. Nun hat sich aber herausgestellt, dass es für solcherlei Anschuldigungen überhaupt keine Unterlagen gibt. Die Bundesanwaltschaft hat geblüfft.»

Fichen-Fritz konfisziert

Wie sehr sich die Polit-Polizisten an alten Feindbilder festklammern, beweist u.a. die Tatsache, dass anlässlich der Verhaftung von Giorgio

Bellini in seiner Wohnung zwei Ausgaben des Fichen-Fritz konfisziert worden sind. Wäre die ganze Affäre nicht derart fatal für die Betroffenen, könnte man darüber lachen. Ebenfalls absurd ist die jetzt propagierte Zuverlässigkeit von Stasi-Akten oder Unterlagen des ungarischen Geheimdienstes. Womöglich schneidet sich hier die Bundesanwaltschaft einmal mehr ins eigene Fleisch. Dieselbe BUPO, die jahrzehntelang alles und alle verdächtigte, überwachte, fichierte und denunzierte, die nur den geringsten Kontakt zu den ehemaligen Ostblockstaaten hatte, behauptet heute ernsthaft die Zuverlässigkeit von Geheimdienstakten eines Landes, der DDR, das als Feindbild Nummer eins galt.

Der Helfer des Hoferclubs: Brille putzen

Die Schweizerische Fernseh- und Radiovereinigung (SFRV), besser bekannt als Hoferclub, hat das Komitee Schluss mit dem Schnüffelstaat entdeckt. Die Medienpolizisten haben soeben eine kleine Broschüre mit dem ungemein überraschenden Titel «Der Medienfilz» herausgebracht.

Die 32 Seiten schwache Broschüre versucht zu beweisen, was zu beweisen ist: dass die Medien links unterwandert sind. Dieses Mal nehmen die tapferen Medienwächter die Mediengewerkschaften SJU und SSM besonders ins Visier – und damit auch unser Komitee. Denn beide Gewerkschaften sind (wie Dutzende anderer Organisationen auch) bei uns Mitglied. Und zweitens ist unser Komitee seit ein paar Monaten Untermieterin bei der SJU. Na und? Als Verfasser der Broschüre, die zum übersetzten Preis von 12 Franken zu

haben ist, darf der ehemalige Stadtzürcher Politpolizist Hans-Ulrich Helfer gelten, der schon frühere SFRV-Elaborate verfasste. «Ich dementiere nichts», sagte das SVP-Mitglied Helfer zum Fichen-Fritz. Helfer hat vor einem Jahrzehnt Cinceras Archiv übernommen und betreibt ein private Staatsschutz-Firma. Was der ehemalige Schnüffelpolizist in der Rubrik «Verfilzungen» über unser Komitee schreibt, ist dürftig, wirr und unpräzise. Mit scharfem Blick kommentiert er zusammenfassend eine Dreiecksbeziehung: «Mit der Dreiecksverfilzung zwischen dem Komitee und der SJU sowie dem SSM dürfte auch die entsprechende Medienarbeit im Vorfeld der anstehenden Abstimmung der Initiative 'Schweiz ohne Schnüffelpolizei' (SoS) gesichert sein.»

Seit zwanzig Jahren ist der Hoferclub auf den linken «Medienfilz» fi-

xiert, auf den angeblichen langen Marsch der subversiven 68er durch die Redaktionen. Eine solche Einschätzung ist doppelt tragisch: Erstens ist von einem geschärfen Bewusstsein einer kritischen Generation von Medienschaffenden leider herzlich wenig auszumachen. Und zweitens hat gerade die Kommerzialisierung, die auch von der SFRV vorangetrieben wurde, zu einem Substanzverlust bei Radio und Fernsehen geführt, die auch bürgerliche Geister beunruhigen müsste.

Mit anderen Worten: Es wäre höchste Zeit, wenn der Hoferclub seine Brille etwas putzen würde, damit er eine klarere Sicht auf die tatsächlich gewichtigen Veränderungen in der heutigen Medienlandschaft gewinnt.

Parlament höhlt Datenschutz bei neuen Computer-Karteien aus

Das von Justiz- und Polizeiminister Arnold Koller proklamierte «Jahr der inneren Sicherheit» geht zu Ende. Zu besichtigen ist ein Scherbenhaufen: Bundesrat und Parlament haben rechtsstaatliche Grundsätze und erst vor kurzem erkämpfte Errungenschaften des Datenschutzgesetzes zum Alteisen geworfen. Zum Beispiel bei der neuen Zentralstelle gegen die Organisierte Kriminalität: Das Auskunftsrecht wurde faktisch abgeschafft. Nach dem gleichen Modell sollen nun auch beim Staatsschutzgesetz die neuen Dunkelkammern der Polit-Polizei abgedichtet werden.

Auch Spezialistinnen und Spezialisten müssen den Text zwei-, drei-, viermal lesen, bevor sie verstehen, was genau gemeint ist. Artikel 14 des neuen «Bundesgesetzes über kriminalpolizeiliche Zentralstellen» (Inkrafttreten Mitte 1995) sagt unter dem Randtitel «Information der Betroffenen und Auskünfte» folgendes (Wortlaut vgl. Kasten):

Bei den Computer-Karteien in den «Zentralstellen» des Polizeiapparats auf Bundesebene gilt nicht das Datenschutzgesetz, sondern eine noch viel restriktivere Sonderregelung. Solche «Zentralstellen» sind:

im Bundesamt für Polizeiwesen BAP:

- ◆ die neu zu schaffende Anti-Mafia/Geldwäscher-Kartei, die «Zentralstelle zur Bekämpfung des Organisierten Verbrechens»: 21 neuen Stellen plus 5 Datenkontrollleure,
- ◆ die bestehende Drogenhändler- und Drogenkonsumenten-Kartei, die «Zentralstelle für die Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs»: 20 Stellen plus ein gutes halbes Dutzend 'Datenkontrollleure' der Datenbank DOSIS,
- ◆ die «Zentralstelle für die Bekämpfung der Falschmünzerei»: 2,5 Stellen,
- ◆ die «Zentralstelle zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels sowie der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen»: 1 Stelle,

in der Bundesanwaltschaft BA:

- ◆ die Zentralstelle Sprengstoffdelikte
- ◆ die Zentralstelle Kriegsmaterialhandel

sowie weitere «Zentralstellen», die per Gesetz oder Staatsvertrag noch geschaffen werden.

Wer bei einer solchen «Zentralstelle» ein Gesuch auf Einsicht in die zur eigenen Person gespeicherten Daten stellt, erhält keine Antwort. Stattdessen schreibt der eidgenössische Datenschutzbeauftragte (das ist zurzeit Odilo Guntern) einen Brief. Dieser Brief enthält ebenfalls keine Antwort. Denn die «Antwort» lautet bei jedem Gesuch – stamme es von einer fichierten oder nicht fichierten Person – immer gleich. Nämlich etwa so: «*Sehr geehrter Herr X, sehr geehrte Frau Y, in bezug auf Ihre Person werden bei der Zentralstelle...*

*...entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet
...oder ich habe beim Vorhandensein allfälliger Fehler eine Empfehlung zu deren Behebung an die Zentralstelle... gerichtet.*»

Welche der beiden Möglichkeiten im konkreten Fall zutrifft, bleibt geheim. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht antworten: «Sie sind verzeichnet, aber Ihr Gesuch wird aus überwiegenden schutzwürdigen Interessen sistiert». Selbst in den harmlosesten Fällen darf er nicht schreiben: «Sie sind nicht verzeichnet».

- ◆ Wer misstrauisch bleibt und sich mit dieser Nicht-Antwort nicht zufrieden gibt, kann verlangen, dass die Sache noch von der Eidgenössischen Datenschutzkommission



Was der OK recht ist, ist dem Staatsschutz billig

Die jetzt beschlossene Variante über die Einsicht in die OK-Fichen (das sog. britische Modell, siehe Fichen-Fritz Nr. 17) geht weit hinter das bereits sehr restriktive Datenschutzgesetz zurück. Es ist vorgesehen, die jetzt beschlossene Regelung im neuen Staatsschutzgesetz zu übernehmen.

Artikel 14 des «Bundesgesetzes über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes» im Wortlaut:

Abs. 1 Die Beschaffung von Personendaten braucht für die betroffene Person nicht erkennbar zu sein, sofern der Zweck der Strafverfolgung es erfordert. Ist die Beschaffung der Daten für die betroffene Person nicht erkennbar, muss diese nachträglich darüber informiert werden, sofern nicht wichtige Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen oder die nachträgliche Mitteilung mit einem

unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

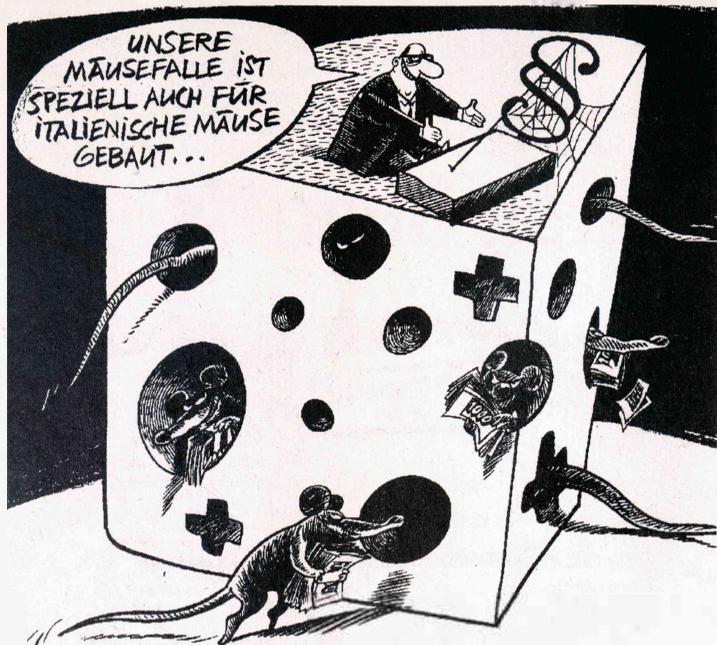
Abs. 2 Jede Person kann beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten verlangen, dass er prüfe, ob bei einer Zentralstelle rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. Der Datenschutzbeauftragte teilt der gesuchstellenden Person in einer STETS GLEICHLAUTENDEN ANTWORT mit, dass in bezug auf sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet wurden oder dass er bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenverarbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung an die Zentralstelle gerichtet habe.

Abs. 3 Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die betroffene Person kann von der Eidgenössischen Datenschutzkommission verlangen, dass diese die

Mitteilung des Eidg. Datenschutzbeauftragten oder den Vollzug der von ihm abgegebenen Empfehlung überprüfe. Die Eidg. Datenschutzkommission teilt ihr in einer stets gleichlautenden Antwort mit, dass die Prüfung im beehrten Sinne durchgeführt wurde.

Abs. 4 Registrierten Personen, die ein Auskunfts-gesuch gestellt haben, wird beim Dahinfallen der Interessen der Strafverfolgung an der Geheimhaltung, spätestens bei Ablauf der Aufbewahrungsdauer, nach Massgabe des Datenschutzgesetzes Auskunft erteilt, sofern dies nicht mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

*Wie lange die Daten aufbewahrt werden sollen, ist noch unklar. Diese Frage wird vom Bundesrat noch in einer Verordnung geregelt.



«überprüft» werde. Sie antwortet dann ebenfalls stereotyp: «Wir haben die Prüfung durchgeführt»; Näheres darf auch die Datenschutzkommission keinesfalls sagen.

Auskunftsrecht ist zentral

Niemand wird bestreiten, dass der Datenschutz mit dem Auskunftsanspruch der Betroffenen steht und fällt. Wer nicht einmal wissen darf, ob in einer Datei Angaben zur eigenen Person gespeichert sind, kann auch seine weiteren Rechte nicht ausüben, die da sind: das Recht auf Einsicht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Vernichtung/Löschung, das Recht auf Sperrung der Weitergabe.

Im Parlament argumentierte die staatschutzgläubige Mehrheit unter der Führung von SVP-Ständerat Ulrich Zimmerli, CVP-Nationalrätin Judith Stamm und LPS-Nationalrat Charles Poncet, die Ausserkraftsetzung des Datenschutzes sei nötig, um jegliche Rückschlüsse auf Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität zu unterbinden. Beispielsweise gefährde bereits die Information an den mutmasslichen Angehörigen einer kriminellen Organisation, dass Daten über ihn bearbeitet würden, die polizeiliche Arbeit. Deshalb genüge der Staatschutz-Paragraph des Datenschutzgesetzes (DSG) hier nicht: Gemäss Artikel kann ein Bundesorgan «die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit es wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, erforderlich ist»; diese Bestimmung erlaubt auch ohne neue Normen bereits heute eine weitgehende Ausserkraftsetzung der Datenschutz-Rechte, falls Sicherheitsinteressen tangiert sind.

Bundesrat Koller sagte im Nationalrat, es gebe kein Land, das «auf dem

Gebiet der Organisierten Kriminalität so naiv vorgeht» und diesen Kriminellen offenlege, ob sie verzeichnet und – wenn ja – welche Angaben über sie gespeichert seien. Das ist offensichtlich der springende Punkt. Die offizielle Schweiz muss – wenn sie vom grenzüberschreitenden Fluss der Polizei- und Geheimdienstdaten nicht abgeschnitten werden will – signalisieren: Bei uns wird es nie mehr ein Einsichtsverfahren wie nach dem Fichenskandal und den PUK-Berichten geben, Eure Schnüffelfelder bleiben bei uns genauso unter Verschluss wie bei Euch!

Verfassungswidriges Gesetz?

Vergeblich brachte im Nationalrat eine sozialdemokratische Kommission-Minderheit (Paul Rechsteiner, Nils de Dardel, Margrith von Felten, Andreas Herzog, alle SP; ohne Moritz Leuenberger, auch SP) grundsätzliche Vorbehalte gegen das «Zentralstellen»-Gesetz vor. Der Rückweisungsantrag dieser Minderheit verlangte, der Gesetzesentwurf sei auf seine Verfassungsmässigkeit zu überprüfen. Begründung: Es gebe keine Verfassungsgrundlage für so einschneidende Eingriffe in die Polizeihohheit der Kantone.

◆ Es sei ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und anschliessend eine Botschaft vorzulegen und: Es sei ein Konzept über die verschiedenen vorhandenen und geplanten Zentralstellen des Bundes, ihre Aufgaben und ihre Einreihung unter die Bundesämter auszuarbeiten. Begründung: Der Bundes-Polizeiapparat werde schrittweise, undemokratisch, konzeptlos und beinahe unmerklich zu einer Art Bundeskriminalamt ausgebaut.

Dieser Schritt ist tatsächlich schon mit dem Staatsschutzgesetz, dem «Bundesgesetz über Massnahmen

zur Wahrung der inneren Sicherheit» vorbereitet. In diesem Erlass, so die begründete Befürchtung der Schnüffelpolizei-Kritiker, wird die bürgerliche Mehrheit im Parlament den gleichen Daten«schutz»-Standard wie beim «Zentralstellen»-Gesetz durchzusehen. Auch Gesuche um Einsicht in die ISIS-Datenbank, der Ersatz für die früheren Fichen, würden künftig «stets gleichlautend» und absolut nichtssagend beantwortet.

Verdächtige schlechter geschützt als Täter

Im Namen der «inneren Sicherheit» haben bürgerliche Politiker «die Gunst der Stunde» (so SVP-Ständerat Zimmerli) zu einer äusserst restriktiven Einsichtsregelung bei den Polizeideaten des Bundes genutzt. Die neuen Dunkelkammern sind abgedichtet. Dabei geht es – das kann nicht genug betont werden – nicht um die Verfolgung effektiv vorgekommener Straftaten, sondern um Vorfeld-Ermittlungen. Ausgerechnet in dieser sensiblen Grauzone, wo Kontrolle besonders wichtig ist, sollen die Vorschriften der Strafprozessgesetze mit ihren Verfahrensgarantien gelten.

Die Situation ist paradox. Solange die Polizei geheim operiert und verdächtige Personen durch Beamte oder V-Leute bespitzeln lässt, werden die Betroffenen durch die neue

Gesetzgebung faktisch all ihrer Grund- und Menschenrechte beraubt. Auskunft und Einsichtnahme werden reduziert auf den «Autoritätsbeweis» eines Chefbeamten, der bestätigen soll, es gehe alles mit rechten Dingen zu. Ob seine Antwort stimmt, lässt sich nicht kontrollieren. Konkretisieren sich nun aber die Hinweise auf strafbare Handlungen und wird schliesslich formell ein Strafverfahren eröffnet, ist plötzlich alles ganz anders, und das Verfahren darf seinen korrekten, rechtsstaatlichen Gang nehmen: Die betroffene Person kann Einsicht in alle Akten nehmen, kann Stellung dazu beziehen und sich verteidigen. Es bleiben nur zwei Hoffnungen: Erstens, dass bei den Beratungen zum Staatsschutzgesetz eine Mehrheit des Nationalrats doch noch zur Einsicht kommt, dass zwischen Bekämpfung der «Organisierten Kriminalität» und der Tätigkeit der politischen Polizei ein Unterschied besteht, und dass dieser Unterschied sich in der Datenschutzregelung des Staatsschutzgesetzes niederschlagen muss. Und zweitens, dass die SoS-Initiative «für eine Schweiz ohne Schnüffelpolizei» in der Abstimmung eine Mehrheit von Volk und Ständen findet. Damit hätte wenigstens das Volk die Verfassungswidrigkeit der höchst fragwürdigen «Sicherheits»-Gesetzgebung à la Koller festgestellt.

Fredi Hänni

Gut getagt – gut gesagt

«Eventuell könnte eine Gesetzgebung im Rahmen des Staatsschutzes zur Eindämmung dieser Staatsschutzaktivität dienen. Aber es hat einen zweiten Aspekt, den man immer übersieht: Ob wir nun Gesetze machen oder keine Gesetze machen – dieser Staat, wie er organisiert ist, und die Möglichkeit des Bundesrates, über Verordnungsrecht oder Notmassnahmen im schlimmsten Fall die Tätigkeit weiterzuführen, bewirkt, dass dieser Staatsschutz weiter funktionieren wird. Die Augenblicke, in denen man versucht, plötzlich ein grosses Gesetz zu bringen, sind – jedenfalls in der Geschichte sieht es so aus – Momente, wo man symbolisch etwas tun will, also diesen Aktionsbedarf zeigt.»

Hans-Ulrich Jost, Tagung «Sicherheit – für wen?», 3.9.1994

«Ich sehe keine Zusammenhänge zwischen der Staatsschutzaktivität und der Bekämpfung von 'Organisierter Kriminalität', ausser einen politischen Zusammenhang; nämlich den, dass jetzt über diese Staatsschutz-Gesetzgebung versucht wird, staatlichen Instanzen mehr Befugnisse zu geben. Der Gesetzesentwurf spricht zwar von Organisierter Kriminalität, es ist aber nicht erkennbar, wie diese besonderen Phänomene der OK mit diesem Gesetz bekämpft werden sollen. Das sind also Dinge, die nichts miteinander zu tun haben, die aber hier mit dem Gesetzesentwurf miteinander verbunden werden.»

Thilo Weichert, Tagung «Sicherheit – für wen?», 3.9.1994

«Beispiele aus der Geschichte zeigen, dass Organe wie der Staatsschutz – in unserem Falle die Bundespolizei – Grenzen überschreiten und Kategorien einbeziehen in ihre Feindbild-Konstruktion, die eindeutig nichts mit dem Schutz des Staates oder Verfolgung von Verbrechen oder Verfolgung von Vorbereitungshandlungen, den Staat zu stürzen, zu tun haben. Man macht vielmehr ein Amalgam zwischen Rassismus und politischen Vorurteilen. Gesetze, die so 'flou' sind, so schwammig, wie auch das neue Gesetz, laden geradezu ein, alles Mögliche zu machen. Insbesondere hinter dem Paravent einer Bundespolizei werden dann auch alle diese Vorurteile, die gesellschaftsfähig sind durch die Polizei aufgenommen und verstärkt weitergebracht, und sie bringen uns damit weit ausserhalb von Staatsschutz. Antisemitismus ist ja in der Schweiz letztlich doch gesellschaftsfähig, denn wenn Bundesräte sich zu Antisemitismus bekennen konnten wie etwa in den dreissiger Jahren, war das eben gesellschaftsfähig. Da befinden wir uns in diesem ganzen Sumpf von politischen Verfolgungen, von rassistischen Verfolgungen, die leider auch im Rahmen von solchen Organen wie der Bundespolizei gedeihen können.»

Hans-Ulrich Jost, Tagung «Sicherheit – für wen?», 3.9.1994

Organisierte Kriminalität – vom Nutzen eines unklaren Begriffs



tige Feststellung auch der polizeilichen Debatteteilnehmer, dass solche Syndikate in der BRD nicht bestehen, führte allerdings nicht zur Aufgabe des Begriffs, sondern zu seiner Ausdünnung und Ausweitung auf alle möglichen Formen mehr oder weniger professioneller Tatbegehung.

24 italienische 'Familien' unter Leitung eines Aufsichtsrates – so das FBI in den 60er Jahren – würden das organisierte Verbrechen in den USA beherrschen. Der Mythos dieser sizilianischen Verschwörung hatte in der kriminologischen Debatte in den USA nicht lange Bestand. Obwohl man sich in der deutschen Polizei Anfang der 70er Jahre darüber im klaren war, dass eine solche «syndikatisierte Kriminalität» in der BRD nicht existiere, bildete diese Verschwörungstheorie den Ausgangspunkt der deutschen OK-Debatte. Eine polizeiliche Arbeitsgruppe erstellte 1974 eine erste OK-Definition. Der bundesdeutsche OK-Begriff sollte dabei nicht nur die «syndikatisierte Kriminalität», sondern auch Straftaten, die von «mehr als zweistufig gegliederten Verbindungen oder von mehreren Gruppen in nicht nur vorübergehendem arbeitsteiligem Zusammenwirken begangen werden...» Die Definition sollte, wie die anschliessende Indikatorenliste zeigt, auch die «Politikriminalität» umfassen. Die 70er Jahre waren schliesslich das Jahrzehnt des Terrorismus und der Terrorismushysterie.

Erst 1983, als der Terrorismus als Beschwörungsformel seine Wirkung einzubüssen begann, kam ein Unterausschuss der Innenministerkonferenz auf die OK und ihre praktischen Vorteile für die Forderung nach mehr Befugnissen zurück. Das von ihr erstellte Papier trägt den Titel «Neue Methoden der Verbrechensbekämpfung», konkret: systematische, nicht tat- sondern täterbezogene Datensammlung unter Einsatz von V-Leuten und verdeckt ermittelnden Polizeibeamten. OK wird definiert als «nicht nur..., sondern auch»:

«Dabei ist unter organisierter Kriminalität nicht nur eine mafiaähnliche Parallelgesellschaft im Sinne des organized crime zu verstehen, sondern ein bewusstes und auf Dauer angelegtes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen – häufig unter Aus-



Heiner Busch, Polizeiforscher und Redaktor der Zeitschrift «Bürgerrechte & Polizei», Berlin. Referat auf der Tagung «Politik mit der 'organisierten Kriminalität'» vom 11. und 12.11.1994 in Bern

Auf die Schweiz wird in den nächsten Jahren ein Reigen von Gesetzen zukommen, der vordergründig die Wahrung der Inneren Sicherheit und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zum Ziel hat. Vor diesem Hintergrund hier ein Blick auf die bundesdeutsche OK-Debatte.

Was ist OK? Der Begriff und mehr noch das Kürzel sind heute fester Bestandteil des politischen Vokabulars, und die ihn benutzen, scheinen zu wissen, worum es geht. Aber: Beim genaueren Hinsehen fehlt nicht nur eine gemeinsame Vorstellung, sondern sogar eine gemeinsame Schreibweise. Die bundesdeutsche Polizei hat sich auf ein grosses 'O' geeinigt, während der Bundestag ein kleines 'o' vorzog, als er 1992 das Gesetz «zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Formen der organisierten Kriminalität» (kurz OrgKG) verabschiedete.

Für die Linke ist dieser Begriff ungeeignet. Organisierte Kriminalität – ob mit 'o' oder 'O' – es ist eine Konstruktion, ein herrschaftlicher Begriff, der untrennbar verbunden ist mit polizeilichen Vorfeldstrategien – mit ihrer politischen Durchsetzung im Recht und ihrer Anwendung durch die Polizei.

1. These

Der Terminus «organisierte Kriminalität» wurde Anfang der 70er Jahre aus den USA importiert und implizierte die Vorstellung festgefügt, hierarchisch organisierter Verbrechersyndikate. Die seinerzeitige

nutzung moderner Infrastrukturen – mit dem Ziel, möglichst schnell hohe finanzielle Gewinne zu erreichen.» Immerhin ist der Terrorismus aus den Indikatoren herausgefallen.

Acht Jahre später einigen sich schliesslich Justiz- und Innenministerkonferenz auf eine offizielle Definition, die die Provisorien von 1974 und 1983 ablösen soll. An die Stelle des «nicht nur, sondern auch» ist nun ein «oder-oder-oder» getreten:

«Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmässige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.»

Siebenmal «oder» – das ist schon rein sprachlich keine Definition, sondern ihr Gegenteil. Auch die Bezugnahme auf «erhebliche Straftaten» macht das Ganze nicht klarer. Mit diesem Begriff assoziieren bundesdeutsche Gerichte den § 138 StGB, der einen Katalog von etwa 50 Einzeldelikten enthält. Der ursprüngliche Ansatz der Diskussion – die Mär von den Syndikaten – ist längst aus dem Blickfeld geraten.

Jede bessere Hehlerei wäre danach organisierte Kriminalität.

2. These

Während der offizielle OK-Begriff sich immer weiter vom Mythos der Gangstersyndikate entfernt hat, ist Al Capone in der politischen Debatte nach wie vor lebendig. Wenn es darum geht, neue Befugnisse für die Polizei durchzusetzen, dann beschwören unsere Politiker gerne Gefahren, die den Menschen unter die Haut gehen.

Seit Mitte der 80er Jahre wurde die organisierte Kriminalität zum wesentlichen Begründungsmuster in den Polizeigesetzen der Bundesländer und in den aufeinander folgenden Entwürfen zur Änderung der Strafprozessordnung StPO (im Unterschied zum Schweiz. Bundesrecht). In den beiden rechtlichen Quellen polizeilichen Handelns ging es dabei um dieselben Befugnisse: Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten allgemein sowie spezielle elektronische Methoden wie Rasterfahndung u.a. und ferner die diversen verdeckten Methoden: V-Personen, verdeckte Ermittler, längerfristige Observation inkl. des Einsatzes von technischen Mitteln, d.h. Video- und Nachtsichtkameras, Richtmikrofonen und Peilsendern, Wanzen und was der Markt sonst noch hergibt.

Die neuen Befugnisse in den Polizeigesetzen und der StPO werden nicht an eine Definition von organisierter Kriminalität gebunden, sondern an «erhebliche Straftaten» bzw. an die

Erwägung, dass die Betroffenen möglicherweise solche Straftaten begehen könnten. Während man in der Gesetzestechnik ohne OK auskam, wurde dafür in der öffentlichen Debatte der Teufel in um so grelleren Farben an die Wand gemalt.

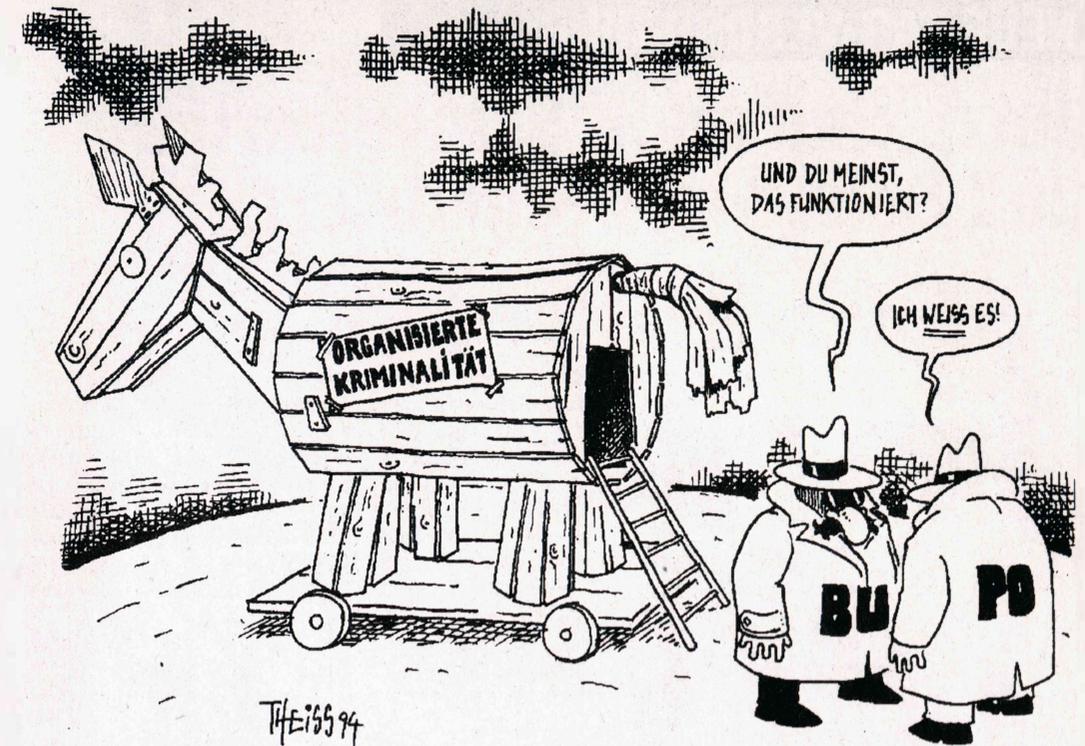
Seit der Verabschiedung des OrgKG 1992 fordert die CDU/CSU Nachbesserungen u.a. den Grossen Lausangriff, d.h. den Einsatz von Wanzen in Wohnungen. Der Druck auf die anderen Altparteien wurde seit ihrem Parteitag im September 1993 massiv verstärkt. Während die SPD schnell beigab und sich die zum Lausangriff nötige Änderung des Grundgesetzes auf die Fahnen schrieb, tat sich die FDP schwer. Sie wollte sich als liberales Korrektiv in der Mitte-Rechts-Koalition verkaufen. So wurden uns denn zu Beginn des Jahres 1994 zwei Gesetzespakete präsentiert:

- ◆ eines der Koalition ohne Wanzen, aber dafür mit Befugnissen für den Bundesnachrichtendienst, dessen Erkenntnisse aus der Funkaufklärung nun auch im Kriminalitätsbereich genutzt werden können, mit einer Ausweitung der Kronzeugenregelung, mit Straftatbeständen gegen «organisierte Schleuserbanden» u.ä.m.
- ◆ eines der SPD, die nicht nur eine massive Ausweitung der Telefonüberwachung und den Grossen Lausangriff wünscht, sondern auch die Einziehung «bemakelten Vermögens» auf blossen Verdacht hin – Änderungen des Grundgesetzes eingeschlossen. Die sozialdemokratische Opposition hatte die CDU-geführte Regierung rechts überholt.

An dieser Konstellation sind die unterschiedlichen Vorstellungen von organisierter Kriminalität, mit denen die Parteien bei ihrer Klientel hausieren gehen, gut zu erkennen: Die CDU kämpft vor allem gegen ausländische Verbrecherbanden. Sie entblödet sich nicht einmal, uns die sog. Hütchenspieler als OK verkaufen zu wollen. Die SPD dagegen hat es mit der grossen Umwelt- und Wirtschaftskriminalität. Das ist der Rest des Antikapitalismus, der ihr geblieben ist. In jedem Falle wollen CDU und SPD gemeinsam in Wohnungen einbrechen, um Wanzen zu setzen. Oder besser gesagt, sie geben einen Auftrag an die Polizei, die dann aufgrund von kaum begrenzten Befugnissen entscheiden soll, wann und gegen wen sie die Wanzen einsetzt.

3. These

Auch die Polizei hat keinen exakteren OK-Begriff. Hier lautet die Devise: Wir wissen zwar nicht was OK ist, aber wenn wir sie antreffen, erkennen wir sie sofort. Vor organisierter Kriminalität wird hier vor allem dann gewarnt, wenn Ermitt-



lungsrichter und Staatsanwälte zu Anordnungen jenes oben beschriebenen schwereren Geschützes an Vorfelddmassnahmen bewegt werden sollen.

Mitarbeiter von OK-Abteilungen der Kriminalpolizei, die 1988 vom BKA befragt wurden, gaben mehrheitlich an, dass der Begriff in ihrer täglichen Arbeit keine Rolle spiele. Zwar dürfte er inzwischen häufiger über die Lippen der Beamten kommen. Abgrenzbarer ist er dadurch nicht geworden. Was OK in den Augen der Polizei ist, zeigt am ehesten ihre Praxis:

Nur wenige Anklagen und Verurteilungen richten sich gegen «kriminelle Vereinigungen» (§ 129 D-StGB, vergleichbar der «kriminellen Organisation» im neuen Art. 260ter CH-StGB). Dafür müssten nicht nur die zugrundeliegenden Tathandlungen, also Handel mit Drogen, Zuhälterei, Betrug, etc., nachgewiesen werden, sondern auch der organisatorische Zusammenhang, ja die Existenz einer Gruppe. Organisationsdelikte spielen daher nur während des Ermittlungsverfahrens eine Rolle. Der § 129 sowie die Kriterien der gewerbs- oder bandenmässigen Begehung figurieren sowohl in den Polizeigesetzen der Länder als auch in der StPO durchgängig als Voraussetzung für die Anordnung von verdeckten Polizeimethoden, sofern diese vom Ermittlungsrichter genehmigt werden müssen.

Überhaupt ist die Zahl der Ermittlungsverfahren, die die Polizei selbst dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuordnet, sehr gering. Laut OK-Lagebild wurden 1993 in der BRD insgesamt ganze 776 Ermittlungsverfahren bearbeitet. Die Verlagerung der polizeili-

chen Ermittlungstätigkeit wird um so deutlicher, wenn man bedenkt, dass ein grosser Teil der Ermittlungen nicht an einen Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person geknüpft ist, sondern sich als «vorbeugende Verbrechensbekämpfung», als «Initiativmittlungen», nach den Polizeigesetzen vollzieht. In der Konsequenz bedeutet dies eine Abkoppelung der polizeilichen Ermittlungen von der Justiz:

- ◆ einerseits, was die justitielle Kontrolle insbesondere der besonderen, verdeckten Methoden anbelangt. Zwar muss der Ermittlungsrichter in einer Reihe von Fällen diese Methoden anordnen. Er muss dies aber aufgrund von Informationen tun, die er nur von der Polizei erhält;
- ◆ andererseits, was die Ausrichtung der polizeilichen Ermittlungen selbst betrifft: An die Stelle der Strafverfolgung tritt auch programmatisch eine unspezifische «Verbrechensbekämpfung». Nicht vorhandene konkrete Ver-

dachtsmomente sollen ausermittelt werden, vielmehr soll mit verdeckten Methoden erst Verdacht geschöpft werden. Statt auf den einzelnen Täter blickt die Polizei nun auf Täterzusammenschlüsse oder «strukturen», statt auf konkrete Straftaten auf ein als kriminogen diagnostiziertes Vorfeld.

Nimmt man die Bereiche, in denen die Vorfeldmethoden eingesetzt werden, als Kriterium für den praktischen Polizeibegriff von organisierter Kriminalität, so bleiben letzten Endes die klassischen Felder des Drogenhandels und anderer Formen des Schmuggels, des Rotlichtmilieus und bestimmter Ausländergruppen – jene Bereiche, die aufgrund ihrer spezifischen Auffälligkeiten am ehesten einer solchen Überwachung zugänglich sind.

In Abwandlung des alten «Casablanca»-Spruches heisst die Devise gewissermassen: «Überwachen Sie die üblichen Verdächtigen!»

Bürgerrechte & Polizei

Jetzt bestellen!

(Fr. 10.–)

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:

Operative Polizeimethoden

- V-Leute
- Verdeckte Ermittler
- Telefonüberwachung
- Polizeiliche Beobachtung
- Kontrollierte Lieferungen

Nr. 49, Dezember 94

Einsenden an:

Komitee Schluss mit

dem Schnüffelstaat,

Postfach 6948,

3001 Bern

Tel. 031 371 48 58

Fax. 031 371 22 58

NEUE ZAR-VERORDNUNG:

Jetzt sind auch Schweizerinnen und Schweizer registriert



Kurz bevor das «Jahr der Inneren Sicherheit» zu Ende geht, hat Bundesrat Koller noch schnell die Verordnung über das Zentrale Ausländerregister ZAR total revidieren lassen. Neu dabei ist, dass alle Namen von Schweizerinnen und Schweizern registriert werden, die Besuch aus dem Ausland empfangen möchten. Betroffene kennen sich aus: Für Gäste aus der halben Welt, insbesondere für Menschen aus potentiellen Fluchtländern, verlangt die Fremdenpolizei

zwingend ein Einladungsschreiben, Garantie-Erklärungen und dergleichen. Unter der Rubrik «Einladungsschreiben» werden nebst Namen und Adresse der GastgeberInnen auch noch die «Beziehung zum eingeladenen Gast» registriert. Also ob der/die Eingeladene einfach nur ein Verwandter ist oder allenfalls ein Bekanntschaft mit politischem oder gewerkschaftlichem Hintergrund.

Damit schlägt der Bundesrat den Computerbogen vom ZAR hin zu den am 4. Dezember 1994 vom Volk leider gutgeheissenen «Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht» oder anders: Was Kritiker immer wieder befürchtet haben, wird mit dieser ZAR-Verordnung Realität. Nicht genug, dass die Bundesanwaltschaft bereits On-line Zugriff auf die ZAR-Datei hat (allerdings vorläufig noch nicht auf diese Gastgeberdaten). Die Computerüberwachung betrifft nun nicht «nur» mehr die Ausländerinnen und Auslän-

der sondern jetzt eben auch Schweizerinnen und Schweizer. Die «Zwangsmassnahmen» erlauben es den Polizeibehörden, jederzeit in Wohnungen (oder Büros) von Drittpersonen einzudringen, wenn sie z.B. «abzuschreibende» AusländerInnen oder deren (Reise-)Dokumente suchen. Ein kurzer Blick in die ZAR-Datei um herauszufinden, bei wem sich die gesuchte Person, die gesuchten Dokumente befinden, wird diese menschenunwürdige Polizeiarbeit «erleichtern».

Direkten Zugriff auf die Gastgeberdaten haben: Im Bundesamt für Ausländerfragen die Abteilungen Zentrales Ausländerregister, die Sachbearbeiter und die Registratur; alle kantonalen, regionalen und kommunalen Fremdenpolizeibehörden; der Beschwerdedienst im EJPD sowie alle Schweizer Botschaften und Vertretungen im Ausland.

Wer mehr wissen will: Die ZAR-Verordnung (21 Seiten A4 inkl. Anhang: tabellarische Übersicht, wer auf welche Daten Zugriff hat) ist erhältlich beim Komitee «Schluss mit dem Schnüffelstaat», Postfach 6948, 3001 Bern für Fr. 5.- in kleinen Briefmarken (Versandkosten inkl.).

«WHO IS WHO»?

Das Adressverzeichnis für den Asylbereich

Ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle im Asyl- und Ausländerinnenbereich tätigen Personen und Organisationen: Systematisch aufgelistet sind uva. die Adressen von Asylbewegung und Schweizer Behörden, NOG's und internationalen Organisationen, Kontakt- und Beratungsstellen. NEU mit Europa- und Antirassismusteil. Fünfte, vollständig überarbeitete Auflage.

Jetzt bestellen:
Einzelpreis Fr. 10.-,
ab 10 Exemplaren Fr. 9.-

Expl. «WHO IS WHO»? an:
Name:
Vorname:
Adresse:
PLZ/Ort:
Einsenden an: Arbeitsstelle für FAX Asylfragen, Postfach 6966, 3001 Bern, Tel. 031 312 40 45

Wer ist zuerst am Ball?

Ein Fussballfeld. In der Mitte liegt der Ball. In der einen Ecke steht der Weihnachtsmann, in der zweiten der Osterhase, in der dritten ein guter und in der vierten ein schlechter Polizist. Wer ist zuerst am Ball?
Polizisten.
Es gibt keinen Weihnachtsmann, keinen Osterhasen und keinen guten

Das Allerletzte: Die Berner Null-Nummer



Ins Polizeiwespennest gestochen hat das Berner Stadtratsmitglied Nico Lutz (Junge Alternative) mit seinem Vorstoss, Polizeibeamte im Einsatz mit Nummern oder Namensschildern identifizierbar zu machen. Polizeidirektor Kurt Wasserfallen (FDP) bezeichnete Lutzens Motion als «menschenverachtend». Zu Unerhörtem verstieg sich aber Gemeinderatsmitglied Walter Krebs, SVP-Vertreter und selbst Polizist: Er verglich Nico Lutz mit Hitler; bereits in den dreissiger Jahren habe es einen Mann gegeben, der Menschen numeriert habe – um sie nachher in den Gaskammern umzubringen!